

Stadt Neustadt am Rübenberge | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Ihre Nachricht vom:
Datum 01.03.2017

Frau
Schäfer
Kornstraße 25 a
31535 Neustadt

Ihr Zeichen:
Ihr Zeichen

Mein Zeichen:
67 Th

Neustadt a. Rbge.
Datum 23.03.2017

Betreff Ihre Anfrage Ortsrat Neustadt, Wegeflächen, Einwohnerfragestunde 01.03.2017

Sehr geehrte Frau Schäfer,
ich habe Ihre ausführliche Dokumentation erhalten, die den Wegeverlauf der wassergebundenen Wege...

- a. An der Torfbahn
- b. Am Hüttengleis

beschreibt. Ich möchte in meiner Antwort kurz und präzise auf die von Ihnen gestellten Fragen eingehen und die mittelfristige Planung des Fachdienstes Stadtgrün erläutern.

Ihre Frage 1) Der Zustand der beiden Wege (s.o.) ist mir bekannt. Die beiden Wege sind gelistet und werden nach ihrer hierarchischen Zustandsbewertung von uns gepflegt und bearbeitet. Die Bedeutung des Fuß- und Radwegenetzes innerhalb der Kernstadt ist ein Ergebnis ihrer Planung und Anlage, die wir warten. Maßnahmen der Verkehrssicherung haben Vorrang.

Zu a) Das Begleitgrün parallel des Weges wurde im Winter 2016/ 2017 fachgerecht auf den „Stock gesetzt“, weil es den Weg in Höhe und Breite zu überwuchern drohte. Die aufwendigen Arbeiten ließen nur einen maschinellen Einsatz zu. Dabei wurde die Wegeoberfläche bei vorherrschender Witterung (Frost/ Tau) auch tangiert. Wir planen die Wegeoberfläche kurzfristig wieder herzustellen.

Zu b) Der Weg „Am Hüttengleis“ wurde von uns in der ersten Hälfte 2016 bearbeitet, indem das Banquett links- und rechtsseitig maschinell abgefräst wurde. Dadurch wurde die Breite des Weges wieder in etwa hergestellt. Nach dieser Maßnahme wurde deutlich, dass eine weitere Überarbeitung der Wegeoberfläche vorzunehmen ist. Wir planen die Wegeoberfläche im Laufe des Jahres 2017 bis spätestens Anfang 2018 aufzuarbeiten.

Stadtgrün
Dienstgebäude: Theresenstraße 4,
Eingang C
31535 Neustadt a. Rbge.
Einheitliche Sprechzeiten:
Di. 08.00 – 13.00 Uhr
Do. 13.00 – 18.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten:
05032 84-0

Ansprechpartner: Marco Thiele
Telefon: 05032 84-329
Telefax 05032 84-7329
E-Mail: mthiele@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de



Der Gehölzsaum parallel der Wegeführung wird von uns stetig gepflegt und geschnitten. Dass das anfallende Schnittgut dabei über einen Häcksler einseitig wieder an Ort und Stelle in die Pflanzung verbracht wird, ist, da wo es sich anbietet, eine gängige Praxis. Der Weg „Am Hüttengleis“ bietet wegen der Örtlichkeit und der Gefälleneigung in Richtung Rasen nicht die Möglichkeit der durchgehend beidseitigen Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser, weshalb das Häckselgut gärtnerisch sinnvoll ist.

Dass wie von Ihnen beschrieben bei Starkregen das Wasser im hinteren Teil der Anliegergärten steht, ist dem vorhandenen Gefälle bzw. nicht vorhandenen Gefälle der Bodenoberfläche geschuldet. Bei Staunässe kann der Boden kein Wasser mehr aufnehmen. Wir prüfen die Herstellung einer einseitigen Mulde. Maßgebliches Kriterium ist die maschinelle Bearbeitbar- und Befahrbarkeit der Fläche für die städtische Grünpflege.

Ihre Frage 2) Wassergebundene Wegedecken sind nicht für die Ewigkeit geschaffen, unterliegen sie einer vielfältigen und ständigen Nutzung. In regelmäßigen Intervallen sind sie zu kontrollieren und ggf. aufzuarbeiten. Neben der Erosion der Oberfläche kommt es auch zu einer natürlichen Überwallung, sofern sie an Grünflächen angrenzen. Das passiert nicht nur wegen der Bearbeitung der angrenzenden Flächen über den Aufbau von organischem Material, sondern auch, weil Nutzer nie die volle Wegebreite benutzen. Es bilden sich stark genutzte Fahrstreifen und solche, die wegen Ihrer Mindernutzung zuwachsen. Aus diesem Grunde sind wassergebundene Decken auch anspruchsvolle Beläge und bedürfen einer kontinuierlichen Begleitung. Deshalb kann es erforderlich werden, das der Weg nach einigen Jahren höhergelegt werden muss, was jedoch nicht zwangsläufig mit einer gesteigerten Versickerungsfähigkeit der angrenzenden Fläche einhergeht.

Ihre Frage 3) Wir werden die Aufstellung eines Hundekotbeutelspenders prüfen, wobei wir jedoch finanziellen Restriktionen unterliegen.

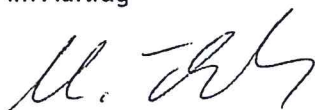
Rechtlich betrachtet gilt Hundekot als Abfall im Sinne des § 61, Abs. 1, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Vernachlässigt der Hundebesitzer seine Entsorgungspflicht, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EURO geahndet werden. Hier kann jeder Bürger mithelfen.

Schlussbemerkung:

Zu Ihrer Aussage der Rechtsverpflichtung in punkto Passierbarkeit der Radwege darf ich Ihnen mitteilen, dass wir stets bestrebt sind unsere Aufgaben sorgsam und vorausschauend zu erfüllen. Es ist also nicht der Fall, dass diese Wege unpassierbar sind, da wir einen guten Standard halten. Jahreszeitüblich kommt es nach zeitweiligen Starkregenfällen zu einer temporären Pfützenbildung. Der umliegende Boden ist dann wassergesättigt und kann kurzfristig kein Wasser mehr aufnehmen. In diesen Zeiten ist es üblich, dass, ähnlich dem Straßenverkehr sich der Autofahrer auf die Witterungsverhältnisse einzustellen hat, sich auch all übrigen Verkehrsteilnehmer auf die jeweiligen Fahrbahnverhältnisse einstellen und ihr Verhalten anpassen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



M. Thiele

Kopie SG 100 m.d.B. um Bekanntgabe in der Ortsratssitzung am 05.04.2017